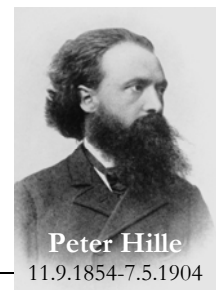


Satzung

der
Peter-Hille-Gesellschaft e.V.
Vereinigung der Freunde des Dichters



§ 1 – Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen **Peter-Hille-Gesellschaft – Vereinigung der Freunde des Dichters**. Sie ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V. Ihr Sitz ist Nieheim. Sie wurde am 11.9.1983 in Erwitzen gegründet.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung des Gedächtnisses des Dichters Peter Hille. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Erhaltung des Geburtshauses Peter Hilles im Ortsteil Erwitzen der Stadt Nieheim als würdige Gedenkstätte,
- b) die Erhaltung und Pflege des Nachlasses des Dichters im Hille-Haus in Nieheim-Erwitzen,
- c) Pflege und Förderung des Gedächtnisses Peter Hilles,
- d) die Einrichtung, Unterhaltung und den Betrieb eines Peter-Hille-Dichtermuseums im Peter-Hille-Geburtshaus im Ortsteil Erwitzen der Stadt Nieheim sowie
- e) Förderung der Volksbildung.

§ 4 – Selbstlose Tätigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 – Mittelverwendung

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 6 – Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

Gesellschaftsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.¹

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sind nicht beitragspflichtig.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Gesellschaftsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Gesellschaft endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 – Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- ◆ die Mitgliederversammlung
- ◆ der Vorstand.

§ 11 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung im Regelfall in Erwitzen abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst und bedürfen zur Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung oder Aufhebung der Satzungsvorschrift zu § 3 Abs. d) ist nur im Einvernehmen mit der Stadt Nieheim (Eigentümerin des Geburtshauses von Peter Hille) möglich.

§ 12 – Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Kassierer.

Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Gesellschaft werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 – Beirat

Der Bürgermeister der Stadt Nieheim, der Kreisheimatpfleger, der Stadtheimatpfleger der Stadt Nieheim sowie der Ortsheimatpfleger von Erwitzen sind geborene Mitglieder des Beirats. Daneben können weitere Beiräte von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Diese haben beratende Funktion und sind zu den Mitgliederversammlungen zu laden. Ihre Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 14 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 – Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Nieheim. Die Stadt hat den ihr zufallenden Teil des Vermögens unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, falls sie ihn nicht dem in § 3 dieser Satzung genannten Zweck dienlich machen kann.

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Erwitzen, 10. September 2016